

Merkblatt einschl. Erklärung für die Sorgeberechtigten

Kopfläuse in der Schule

Das Wichtigste auf einen Blick:

- wenn Sie bei Ihrem Kind einen Kopflausbefall feststellen, ist nach § 34(5) Infektionsschutzgesetz sofort die Schule zu benachrichtigen (**Pflicht**)
- der Kopf des Kindes ist von einem Sorgeberechtigten mit einem dafür vom BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) zugelassenen Arzneimittel zu behandeln, das in der Apotheke erhältlich ist
- es besteht ein Besuchsverbot, bis eine erste Behandlung korrekt durchgeführt wurde und der Schule eine schriftliche Bescheinigung hierüber vorliegt. Diese Bescheinigung ist von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben in der Schule abzugeben. Erst dann kann das Kind wieder am Unterricht teilnehmen.
- nach 8 – 10 Tagen ist die Behandlung unbedingt zu wiederholen
- ein schriftliches ärztliches Attest ist bei wiederholtem Befall innerhalb von 4 Wochen erforderlich



Bitte hier abtrennen und in der Schule abgeben

Erklärung der Sorgeberechtigten

Hiermit wird bescheinigt, dass bei dem Schüler/der Schülerin

Name, Vorname

Klasse

eine korrekte lokale Behandlung mit einem geeigneten, zugelassenen Präparat

Name des Medikamentes

durchgeführt wurde und eine Weiterverbreitung von Kopfläusen nicht mehr zu befürchten ist.
Die Behandlung wurde durchgeführt von:

Name, Vorname

Behandlungsdatum

Die Behandlung mit dem Läusemittel wird nach 8 – 10 Tagen wiederholt.

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Kopflausbefall

Wir möchten an dieser Stelle auf die Vorgehensweise beim Auftreten von Kopflausbefall hinweisen.

Sollten Sie Kopfläuse bei Ihrem Kind bemerken, schicken Sie es nicht in die Schule.

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift Schulbetrieb:

4) Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes oder entsprechendem Verdacht oder mit Läusebefall dürfen die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach dem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist. Das Gesundheitsamt, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch deren Eltern, sind durch die Schule zu informieren, notwendige Maßnahmen sind mit den Beteiligten abzustimmen.

Eltern haben in Bezug auf ihre Kinder nach § 34 Abs.4 Satz 1 IfSG für die Einhaltung des vorgenannten Betreuungs- und Teilnahmeverbotes zu sorgen. Das heißt, die Eltern dürfen ihr Kind nicht zur Schule gehen oder an Klassenfahrten oder anderen schulischen Aktivitäten teilnehmen lassen. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar.

Informieren Sie die Schule unverzüglich über den Kopflausbefall.

Beginnen Sie sofort mit der Behandlung. Hinweise dazu finden Sie dazu auf dem Informationsmaterial.

Schicken Sie Ihr Kind erst wieder in die Schule, wenn Sie die Behandlung korrekt durchgeführt haben.

Füllen Sie die Erklärung der Sorgeberechtigten aus und schicken Sie diese bei Wiederantritt des Schulbesuchs mit in die Schule.